

Lesefassung

HAUPTSATZUNG der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“

Aufgrund der §§ 75 Abs. 6 und § 79 Abs. 1 Ziffer 1 i.V.m. §§ 85 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der zurzeit gültigen Fassung hat der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“ in seiner Sitzung am 26.01.2005 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. ABSCHNITT Benennung und Hoheitszeichen

§ 1 Dienstsiegel

Die Verwaltungsgemeinschaft führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet: „VGem. Südliches Anhalt- Landkreis Köthen/Anhalt“.

II. ABSCHNITT Organe

§ 2 Gemeinschaftsausschuss

- (1) Die Größe und die Zusammensetzung des Gemeinschaftsausschusses bestimmen sich nach § 78 GO LSA und der Gemeinschaftsvereinbarung der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“, bekannt gemacht am 23.10.2004 im Amtsblatt des Landkreises Köthen (nachfolgend Gemeinschaftsvereinbarung genannt).
Der Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes ist mit beratender Stimme Mitglied des Gemeinschaftsausschusses.
- (2) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Gemeinschaftsausschusses führen die Bezeichnung: „Gemeinschaftsausschussmitglied“.
- (3) Der Gemeinschaftsausschuss wählt gemäß § 54 Abs. 3 GO LSA aus den Vertretern der Mitgliedsgemeinden den Vorsitzenden und zwei Stellvertreter für den Verhinderungsfall. Die Amtszeit bestimmt sich nach der Gemeinschaftsvereinbarung.

§ 3 Zuständigkeit des Gemeinschaftsausschusses

Der Gemeinschaftsausschuss entscheidet über:

1. die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten des mittleren und des gehobenen Dienstes sowie die Einstellung und Entlassung der

Angestellten in den Vergütungsgruppen E9 – E14 (Vb – II BAT-O) im Einvernehmen mit dem Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes für den Kernbereich der VGem „Südliches Anhalt.“

2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben und zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert im Einzelfall 5.000 Euro übersteigt,
3. Rechtsgeschäfte im Sinne von § 44 Abs. 3 Ziff. 7 und 10 GO LSA, wenn der Vermögenswert im Einzelfall 15.000 Euro übersteigt,
4. Rechtsgeschäfte im Sinne von § 44 Abs. 3 Ziff. 16 GO LSA, wenn der Vermögenswert im Einzelfall 5.000 Euro übersteigt,
5. die Führung von Rechtsstreitigkeiten im Klageverfahren im Sinne von § 44 Abs. 3 Ziff. 22 GO LSA, wenn der Streitwert im Einzelfall 5.000 Euro übersteigt.

§ 4

Ausschüsse des Gemeinschaftsausschusses

- (1) Der Gemeinschaftsausschuss kann zur Erfüllung seiner Aufgaben zeitweilige Ausschüsse bilden.
- (2) Die Ausschüsse haben beratende Funktion.

§ 5

Entschädigungen

Die für die Verwaltungsgemeinschaft ehrenamtlich Tätigen erhalten Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung nach Maßgabe einer Entschädigungssatzung auf der Grundlage des § 33 GO LSA. § 78 Abs. 4 GO LSA bleibt unberührt.

§ 6

Geschäftsordnung

Das Verfahren im Gemeinschaftsausschuss wird durch eine vom Gemeinschaftsausschuss zu beschließende Geschäftsordnung geregelt. Die Geschäftsordnung findet sinngemäß Anwendung für gebildete Ausschüsse.

§ 7

Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes

- (1) Der Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes entscheidet über Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Verwaltungsgemeinschaft, sofern es nicht um Rechtsstreitigkeiten mit den Aufsichtsbehörden handelt.

- (2) Der Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes ist für die Einstellung und Entlassung der Angestellten und der Arbeiter der Verwaltungsgemeinschaft in den nachgeordneten Einrichtungen und für die Einstellung und Entlassung der Angestellten und Arbeiter für den Kernbereich der VGem „Südliches Anhalt in den Vergütungsgruppen E 2 - E 8 (X –Vc BAT-O / 1 - 9 BMTG-O) zuständig. Darüber hinaus entscheidet er abschließend über die in § 3 Ziff. 2-5 genannten Rechtsgeschäfte, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden. Über-und außerplanmäßige Ausgaben, die wirtschaftlich durchlaufend sind, gelten unabhängig von ihrer Höhe immer als unerheblich im Sinne des § 97 Abs. 1 GO LSA.“
- (3) Im Übrigen erledigt der Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Hierzu gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 5.000 Euro nicht übersteigen.
- (4) Der Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes kann weitere Bedienstete des gemeinsamen Verwaltungsamtes zur Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinschaftsausschusses und der Ausschüsse heranziehen.

§ 8 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Zur Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frauen und Männern bestellt der Gemeinschaftsausschuss auf Vorschlag der Mitgliedsgemeinden eine Gleichstellungsbeauftragte für die Verwaltungsgemeinschaft.
- (2) Mit der Gleichstellungsarbeit ist eine im gemeinsamen Verwaltungsamt hauptberuflich Tätige zu betrauen, die zur Wahrnehmung dieser Aufgabe von ihren sonstigen Arbeitsaufgaben entsprechend zu entlasten ist.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig. An den Sitzungen des Gemeinschaftsausschusses (und seiner Ausschüsse) kann sie teilnehmen. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

„§ 8a Einwohnerfragestunde

- (1) Der Gemeinschaftsausschuss hält nach Maßgabe des Bedarfs am Ende einer öffentlichen Sitzung eine Fragestunde für Zuhörer ab. Der Gemeinschaftsausschussvorsitzende kann in der Einladung zur Sitzung den Beginn auf einen anderen Zeitpunkt legen.
- (2) Der Vorsitzende des Gemeinschaftsausschusses stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein

Einwohner ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt werden.

- (3) Zugelassen werden grundsätzlich nur Fragen zu Angelegenheiten von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Verwaltungsgemeinschaft fallen. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Fragestunde sein.
- (4) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes oder den Vorsitzenden des Gemeinschaftsausschusses. Eine wechselseitige Erörterung (Aussprache) findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Fragesteller eine schriftliche Antwort, die innerhalb von sechs Wochen – gegebenenfalls als Zwischenbescheid – erteilt werden muss.“

III ABSCHNITT **Finanzierung der Verwaltungsgemeinschaft**

§ 9 **Grundlage der Umlagebemessung/Kostenerstattung**

- (1) Die Umlage nach § 83 GO LSA (i.V. m. § 6 Abs.2 der Gemeinschaftsvereinbarung) wird nach den Ansätzen des für das jeweilige Haushaltsjahr aufgestellten Haushaltsplanes der Verwaltungsgemeinschaft in der Weise festgestellt, dass das Einnahmesoll (ohne Ansatz der Umlage) dem Ausgabesoll gegenüber gestellt wird. Der so entstehende Fehlbetrag wird nach der Einwohnerzahl auf die Mitgliedsgemeinden verteilt und für das jeweilige Haushaltsjahr in der Haushaltssatzung festgesetzt und im Haushaltsplan veranschlagt.
- (2) Die der Verwaltungsgemeinschaft durch die Wahrnehmung der in § 2 Abs. 5 der Gemeinschaftsvereinbarung genannten Aufgaben entstehenden Kosten sind außerhalb der Umlage nach § 6 Abs. 2 der Gemeinschaftsvereinbarung von den betroffenen Mitgliedsgemeinden zu erstatten, wenn die Aufwendungen nicht für alle Mitgliedsgemeinden anfallen oder wegen ihrer Besonderheit nicht über den der Umlage zugrunde liegenden Einwohnerschlüssel sachgerecht bemessen werden können.

IV. ABSCHNITT **Gemeinsames Verwaltungsamt**

§ 10 **Schriftverkehr**

- (1) Der Schriftverkehr der Verwaltungsgemeinschaft wird unter folgendem Briefkopf geführt:

Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“
Der Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes

- (2) Handelt die Verwaltungsgemeinschaft für eine Mitgliedsgemeinde in deren Namen und Auftrag (Besorgung), wird dies durch den entsprechenden Zusatz „handelnd für die Gemeinde.... “ bzw. „handelnd für die Stadt.... “ zum Ausdruck gebracht.

V. ABSCHNITT

Öffentliche Bekanntmachung

§ 11

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“. Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekannt zu machende Angelegenheit oder Bestandteil einer bekannt zu machenden Angelegenheit oder lässt sich eine bekannt zu machende Angelegenheit wegen ihrer Eigenart nicht oder nur mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten in Textform darstellen, so kann diese durch Auslegung in den Diensträumen des gemeinsamen Verwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“ während der Dienststunden ersetzt werden. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“ hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.
- (2) Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzungen des Gemeinschaftsausschusses und seiner zeitweiligen Ausschüsse erfolgt im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“.

VI. ABSCHNITT

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 12

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 13

Inkrafttreten/Außer-Kraft-Treten

Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

§ 14 Bekanntmachungsverfügung

Diese Hauptsatzung wird ortsüblich im Amtsblatt des Landkreises Köthen/Anhalt
öffentlich
bekannt gemacht.

Weißandt-Göلزau, den 01.02.2005, 18.04.2006

Nössler
Leiter des gemeinsamen
Verwaltungsamtes

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung der Landkreisverwaltung Köthen wurde am 31.01.2005 mit Aktenzeichen 15 12 01/56 erteilt.

Bekanntmachungsvermerk:

Die Hauptsatzung der VGem „Südliches Anhalt“ wurde im Amts- und Mitteilungsblatt des LK Köthen Nr. 3 am 25.02.2005 öffentlich bekannt gemacht.

Des Weiteren wurde diese Satzung im Amts- und Mitteilungsblatt der VGem „Südliches Anhalt“ Nr. 5 am 11.03.2005 öffentlich bekannt gemacht.

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung der Landkreisverwaltung Köthen für die 1. Änderung der Hauptsatzung wurde mit Schreiben vom 13.04.2006 mit Aktenzeichen 15 12 01/56 erteilt.

Bekanntmachungsvermerk:

Die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“ wird im Amts- und Mitteilungsblatt der VGem „Südliches Anhalt“ Nr. 9 am 04.05.2006 öffentlich bekannt gemacht.